

KARTENNUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERLEBNISCARD LÜNEBURGER HEIDE

Sehr geehrte Gäste,
mit den Angeboten im Rahmen der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** bieten Ihnen die beteiligten Beherbergungsbetriebe und Privatvermieter, die jeweiligen Leistungspartner sowie der Bispingen – Touristik e.V. besondere Leistungen und Vorteile, um Ihren Aufenthalt zu einem besonderen Erlebnis zu machen. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei, die der **Bispingen-Touristik e.V. – nachfolgend „BTV“ abgekürzt** - mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen trifft. Bitte lesen Sie diese Bedingungen vor der Benutzung der ErlebnisCard Lüneburger Heide und der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

Grundsatz, Beteiligte, Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen

Herausgeber der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** und Vertragspartner des Kartennutzungsvertrags mit dem Kartenbesitzer ist der **Bispingen-Touristik e.V., Bahnhofstraße 19, 29646 Bispingen**, nachfolgend „**BTV**“ abgekürzt.
"Leistungspartner" im Sinne dieser Bedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Beförderungsunternehmen, Vereine, Selbstständige, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die die jeweiligen Leistungen gegenüber den Kartenbesitzern erbringen und in der jeweils geltenden Begleitbroschüre zur **ErlebnisCard Lüneburger Heide**. und unter www.erlebniscard-lueneburger-heide.de als Leistungserbringer benannt sind.
Diese Nutzungsbedingungen regeln sowohl die Bedingungen für die Nutzung der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** selbst, als auch – insoweit in Ergänzung zu den gegebenenfalls durch die Kartenbesitzer zu treffenden Vereinbarungen – das Vertrags- und Leistungsverhältnis mit dem Leistungspartner.
"Anbieter" im Sinne dieser Nutzungsbedingungen ist der jeweilige Leistungserbringer, nicht der **BTV** oder der Gastgeber bzw. die sonstige Verkaufsstelle, soweit es sich nicht um deren eigenes Leistungsangebot handelt.
Mit "Kartenbesitzer" ist nachfolgend nicht nur der Erwerber und Inhaber der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** bezeichnet, sondern jede Person, jedes Unternehmen oder jede Institution, welche die **ErlebnisCard Lüneburger Heide** nach den vertraglich getroffenen Vereinbarungen in zulässiger Weise nutzt. Dies gilt auch für Kinder.
Mit "Gastgeber" sind nachfolgend die gewerblichen Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungsvermieter und Privatvermieter bezeichnet, welche am Programm der Gästekarte **ErlebnisCard Lüneburger Heide** teilnehmen und dem Gast die **ErlebnisCard Lüneburger Heide** aushändigen. Der die Leistungen der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** in Anspruch nehmende Gast ist als "Kartenbesitzer" bezeichnet. Nutzungsberechtigte sind alle Gäste der teilnehmenden Gastgeber, und Geschäftsreisende.
Nicht nutzungsberechtigt sind Personen mit Erstwohnsitz oder Zweitwohnsitz in Bispingen sowie Inhaber, Geschäftsführer, Angestellte und Selbstständige mit Geschäfts-/Betriebssitz in Bispingen sowie deren Mitarbeiter.
Die Regelungen in Ziff. 1.7 gelten auch für von Gästen nicht genutzte, zurückgegebene, verlorene sowie unentgeltlich (also auch als Geschenk des Gastes) überlassene Karten.
Den Gastgeber selbst trifft gegenüber dem Kartenbesitzer bezüglich der Leistungen eine Leistungspflicht weder als vertragliche Hauptpflicht, noch als vertragliche Nebenpflicht. Entsprechendes gilt für den **BTV** als Herausgeber der **ErlebnisCard Lüneburger Heide**.

Rechtsgrundlagen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter

Für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem **BTV** und dem Kartenbesitzer im Rahmen des Kartennutzungsvertrags und zwischen dem Kartenbesitzer und dem Leistungspartner im Rahmen des Vertrags- und Nutzungsverhältnisses über die jeweiligen Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit sich bei Verträgen mit Kartenbesitzern aus anderen EU-Staaten nichts Anderes zugunsten des Kartenbesitzers aus zwingenden EU-Bestimmungen ergibt. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Kartenbesitzer und dem Leistungspartner gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen und, soweit wirksam vereinbart oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder Leistungs- bzw. Beförderungsbedingungen des Leistungspartners sowie die auf das Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
Die Gastgeber und sonstigen Ausgabestellen der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** sind vom **BTV** nicht bevollmächtigt, von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen, sowie Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die vom jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** abweichen, dazu in Widerspruch stehen oder darüber hinausgehen. Entsprechendes gilt für die Leistungspartner, ausgenommen wenn sie sich die Auskunft, abweichende Vereinbarung oder Zusicherung auf deren eigene Leistung bezieht.
Durch die Ausgabe und Nutzung der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** entsteht bezüglich der Leistungen selbst kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Kartenbesitzer und den Gastgebern bzw. dem **BTV** und/oder den Ausgabestellen. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Leistung ist gegenüber dem Kartenbesitzer ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht der **BTV** bzw. der Gastgeber bzw. die Ausgabestelle verpflichtet, es sei denn es handelt sich um deren eigene Angebote selbst.

Entgelt für die ErlebnisCard Lüneburger Heide Verhältnis der Kartenleistungen zu sonstigen Leistungen der Leistungspartner

Die **ErlebnisCard Lüneburger Heide** ist für die Nutzungsberechtigten unentgeltlich.
Die Leistungen der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** sind keine Reiseleistungen und keine Vermittlungsleistungen des Gastgebers, der Leistungspartner, der Ausgabestellen oder des **BTV** im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über Pauschalreisen, über vermittelte Reiseleistungen bzw. von Angeboten verbundener Reiseleistungen. Die Vorgenannten haben demgemäß in Bezug auf die Kartenleistungen nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters, eines Reisevermittlers oder eines Anbieters verbundener Reiseleistungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

Abschluss des Kartennutzungsvertrags und Kartenausgabe

Mit dem Angebot der tatsächlichen Aushändigung der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** bietet der **BTV**, vertreten durch die Gastgeber bzw. die jeweilige Ausgabestelle, dem Nutzungsberechtigten den Abschluss des Kartennutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und dem jeweils geltenden Leistungsverzeichnis verbindlich an.
Der Kartennutzungsvertrag kommt mit der Entgegennahme der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** durch den Gast bzw. mit der ersten tatsächlichen Nutzung der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** zu Stande.

Art und Umfang der Leistungen; Ermäßigungen; Leistungen für Kinder; Einschränkungen der Leistungen; Ausschluss von der Nutzung

Mit der Aushändigung der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** ermöglicht der Gastgeber bzw. der **BTV** dem Kartenbesitzer die Inanspruchnahme der in der jeweils geltenden Begleitbroschüre zur **ErlebnisCard Lüneburger Heide** aufgeführten Leistungen und der wechselnden aktuellen Angebote, die auf der Internetseite www.erlebniscard-lueneburger-heide.de veröffentlicht werden. Art und Umfang der Leistungen für den Kartenbesitzer ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltenden Leistungsverzeichnis in der Begleitbroschüre, die dem Kartenbesitzer mit der Übergabe der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** ausgehändigt wird.
Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeiner Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen) verpflichtet.
Soweit die Leistungen der Leistungspartner (auch bei ev. Kaufversionen) außerhalb des jeweils geltenden Leistungsverzeichnisses in der Begleitbroschüre in anderen Werbeunterlagen (Gastgeberverzeichnissen, Prospekte, Kataloge, Internetseiten) beschrieben sind, gilt für die Inanspruchnahme dieser Leistungen mit der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** durch den Kartenbesitzer ausschließlich die Leistungsbeschreibung im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der Begleitbroschüre bzw. die Beschreibung der aktuellen Angebote im Internet, also nicht die Beschreibungen in anderweitigen Werbegrundlagen.
Soweit die **ErlebnisCard Lüneburger Heide** ermäßigte Leistungen gewährt, werden die Ermäßigungen entsprechend der Verfügbarkeit dieser ermäßigten Leistungen beim jeweiligen Leistungsträger eingeräumt.

Bei Vergünstigungen jedweder Art (z.B. Rabatte, kostenfreie Verlängerungen von Aufenthalts- und Nutzungszeiten, freiem Eintritt/Nutzung durch Begleitpersonen) sind Kombinationen mit anderen Vergünstigungen (insbesondere mit anderen Mitglieds- und Vorteilskarten jeder Art) sowie Kumulationen auf der Grundlage mehrerer Karten sowie Barauszahlungen oder andere Anrechnungen nicht möglich.

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird der Zugang zu den vertraglichen Leistungen nach Maßgabe eventueller in der Begleitbroschüre vermerkten sachlichen oder zeitlichen Beschränkungen kostenfrei gewährt.

Die Leistungspartner können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.

Der **BTV** als Herausgeber und die Leistungspartner können Kartenbesitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von der Nutzung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z.B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Nutzung eine Gefährdung des Kartenbesitzers, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleichtes gilt, wenn der Kartenbesitzer im Rahmen der Nutzung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungs vorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.

Im Falle einer Leistungseinschränkung nach Ziffer 5.7 oder eines berechtigten Ausschlusses nach Ziffer 5.8 bestehen keinerlei Ansprüche des Kartenbesitzers. Soweit sich die Leistungseinschränkung/der Ausschluss auf entgeltliche Leistungen, gelten für die Ansprüche des Kartenbesitzers die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über die Leistungsstörung.

Geldungsdauer der ErlebnisCard Lüneburger Heide

Die **ErlebnisCard Lüneburger Heide** wird bei Check-In des Gastes vom teilnehmenden Gastgeber kostenfrei ausgehändigt. Ab dem Zeitpunkt der Aushändigung ist die **ErlebnisCard Lüneburger Heide** während des gesamten Aufenthalts des Gastes gültig. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag des Check-In und endet um 24 Uhr des Abreisetages.

Bei vorzeitiger Abreise, Unterbrechungen des Aufenthalts des Gastes oder Aufenthaltszeiträumen, in denen der Gast (z.B. wegen Krankheit) die **ErlebnisCard Lüneburger Heide** nicht nutzen kann, ist, soweit die entsprechenden Umstände nicht vom **BTV**, dem Gastgeber oder dem Leistungspartner zu vertreten sind, eine Nachholung oder Übertragung der Nutzung auf einen späteren Aufenthalt oder eine Übertragung auf eine andere Person nicht möglich; Barauszahlungen sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Übertragung der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** und/oder ihrer Leistungen auf künftige Aufenthalte oder andere Personen besteht nicht.

Verwendung der ErlebnisCard Lüneburger Heide, Obliegenheiten und Haftung des Kartenbesitzers

Die **ErlebnisCard Lüneburger Heide** ist personalisiert und nicht übertragbar. Jeder Übernachtungsgast (Erwachsener und Kind) bekommt eine **ErlebnisCard Lüneburger Heide** ausgehändigt. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Kartenbesitzer verpflichtet, das Original der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.

Der Kartenbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Kartenbesitzer oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.

Bei Diebstahl, Verlust oder Defekt der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** ist der Kartenbesitzer verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich dem Gastgeber bzw. der Ausgabestelle zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen **ErlebnisCard Lüneburger Heide** besteht.

Der Kartenbesitzer haftet gegenüber dem **BTV** bzw. dem Gastgeber und/oder der sonstigen Ausgabestelle und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** durch ihn selbst oder durch Dritte.

Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die Leistungspartner berechtigt, die **ErlebnisCard Lüneburger Heide** in der Grundversion ersatzlos, bei Kaufkarten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, einzuhalten.

Die **ErlebnisCard Lüneburger Heide** enthält keinerlei Versicherungsleistungen. Es obliegt dem Kartenbesitzer, seinen Versicherungsschutz, insbesondere für Unfälle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kartenleistungen, zu überprüfen und sicherzustellen.

Es obliegt dem Kartenbesitzer, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kartenleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

Hinweise zur Datenverarbeitung

Der Kartenbesitzer wird darauf hingewiesen, dass Name, Aufenthaltszeitraum (=Gültigkeitszeitraum) und der beherbergende Gastgeber des Kartenbesitzers auf der Gästekarte zum Zwecke der Leistungserbringung und –kontrolle durch den **BTV** gespeichert und verarbeitet werden und von den Leistungspartnern zu Kontrollzwecken ausgelesen werden können. Die Rechte als Betroffener im Sinne der DSGVO, insbesondere auf Auskunft und Widerspruch zur Datenverarbeitung kann der Kartenbesitzer jederzeit gegenüber dem **BTV** geltend machen. Eine Inanspruchnahme der Leistungen der Gästekarte ohne Verarbeitung dieser Daten ist jedoch nicht möglich. Mehr hierzu erfahren Sie in der Datenschutzerklärung des **BTV**, die Sie jederzeit unter www.erlebniscard-lueneburger-heide.de einsehen können oder die Ihnen gerne auf Nachfrage ausgehändigt wird.

Änderungsvorbehalte bezüglich der Kartenleistungen und Nutzungsbedingungen

Dem **BTV** und den Leistungspartnern bleibt es vorbehalten, die Leistungen gemäß dem jeweils geltenden Leistungsverzeichnis durch einseitige Erklärung oder öffentliche Bekanntmachung aus sachlichen Gründen zu ändern. Entsprechendes gilt für die Änderung der Nutzungsbedingungen durch den **BTV**.

Änderungen nach Ausgabe der **ErlebnisCard Lüneburger Heide** sind für die Geldungsdauer, die für den jeweiligen Kartenbesitzer maßgeblich ist, ausgeschlossen.

Mängel und Pflicht zur Mängelanzeige

Leistungshindernisse, Leistungsstörungen und Mängel, welche die Funktionalität und Nutzung der Karte als solche betreffen, hat der Kartenbesitzer unverzüglich gegenüber dem **BTV** geltend zu machen und Abhilfe zu verlangen. Mängel der Leistungen des jeweiligen Leistungspartners hat der Kartenbesitzer unverzüglich ausschließlich gegenüber dem Leistungspartner, nicht gegenüber dem **BTV**, geltend zu machen und Abhilfe zu verlangen.

Unterbleibt die Mängelanzeige nach Ziff. 0 können Ansprüche des Kartenbesitzers gegen den **BTV** bzw. den Leistungspartner eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.